

99159015166000

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Planfeststellung bei Bauvorhaben der Eisenbahn des Bundes Anhörung

Heruntergeladen am 23.01.2026

<https://fimportal.de/leistung-stammtexte/B100019/105435577/pvog>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99159015166000
Leistungsbezeichnung I	Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Planfeststellung bei Bauvorhaben der Eisenbahn des Bundes Anhörung
Leistungsbezeichnung II	Einwendungen gegen geplante Bauvorhaben der Eisenbahn des Bundes erheben und Stellungnahmen abgeben
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	ESTW, Ausbaustrecke, Verkehrsstation, Eisenbahnüberführung, Eisenbahntunnel, Neubau, Einwender, Abstellbahnhof,

Modul	Sachverhalt
	Beteiligungsverfahren Betriebswerk, Rückbau, Stellwerk, Elektrifizierung, Bahnsteigverlängerung, Genehmigung, Rangierbahnhof, EBA, Außenbahnsteig, Bahnsteig, Lärmsanierung, Behördenbeteiligung, Einwendung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Eisenbahnknoten, dreigleisiger Ausbau, Planfeststellungsbeschluss, elektronisches Stellwerk, Plangenehmigung, Lärmschutzwand, Schienenwege, Plangenehmigungsverfahren, Umschlaganlage, Einwenderin, Öffentlichkeitsbeteiligung, UVP, zweigleisiger Ausbau, Neubaustrecke, Bahnübergang, GSM-R Basisstation, Haltepunkt, Bahnhof, Mittelbahnsteig, Ausbau, Kreuzungsbauwerk, Stellungnahme, Eisenbahn-Bundesamt, eingleisiger Ausbau, Planänderung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Anhörung (166)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2025
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Verkehr (BMV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_73.html https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/_18a.html https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_73.html
Teaser	Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes dürfen nur mit Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamts gebaut, geändert oder zurückgebaut werden. Wenn Ihre Rechte oder Belange durch das geplante Vorhaben berührt werden, können Sie dies mitteilen.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Eisenbahnbetriebsanlagen dürfen nur mit einer Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) neu gebaut, geändert oder zurückgebaut werden.

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen zum Beispiel:

- Schienenwege
- Ingenieurbauwerke wie zum Beispiel Brücken Tunnel Durchlässe
- Erdbauwerke wie zum Beispiel: Dämme Einschnitte Böschungen
- Signal, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen
- Bahnhöfe
- Haltepunkte

Wenn Sie als Privatperson, Organisation oder Unternehmen eine Einwendung erheben möchten:

Die Planunterlagen des Bauvorhabens liegen für einen Monat öffentlich aus.

Sie können sich in dieser Zeit über das geplante Bauvorhaben informieren. Dabei prüfen Sie, ob das Bauvorhaben Ihre Rechte oder schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, zum Beispiel durch eine drohende:

- Lärmbelästigung
- Eigentumsbeeinträchtigung
- Gesundheitsgefährdung

Dann können Sie beim EBA eine Einwendung gegen das Bauvorhaben einreichen, in der Sie die befürchtete Beeinträchtigung beschreiben.

Wenn Sie als anerkannte Umwelt- oder Naturschutzvereinigung eine Stellungnahme abgeben möchten:

Sie können sich über die Planunterlagen des Bauvorhabens informieren und diese prüfen in Bezug auf:

Modul
Sachverhalt

- Naturschutz
- Umweltschutz
- Landschaftspflege

In einer Stellungnahme können Sie sich dazu äußern, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorschriften in diesen Bereichen vereinbar ist.

Als betroffene Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden Sie über das Vorhaben einzeln unterrichtet. Sie prüfen, ob das geplante Bauvorhaben mögliche Auswirkungen auf Ihren öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich hat. In diesem Fall können Sie beim EBA eine Stellungnahme abgeben.

Erforderliche Unterlagen

- Einwendung beziehungsweise Stellungnahme mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift Sie können weitere Unterlagen einreichen, um Sachverhalte zu erläutern. Im Einzelfall kann das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Nachweise von Ihnen nachfordern.
- bei Vertretung: Vollmacht

Voraussetzungen

- um eine Einwendung einzureichen: Sie sind durch das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt, zum Beispiel: in Ihren Rechten in Ihrem rechtlich geschützten Interesse in einem Belang wirtschaftlicher Art beruflicher Art ideeller Art gesundheitlicher Art
- um eine Stellungnahme einzureichen: Sie sind als Umwelt- oder Naturschutzvereinigung gesetzlich anerkannt. Als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange berührt das Bauvorhaben Ihren öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein Teil des Planfeststellungsverfahrens (PFV), das wie folgt abläuft:

- Antragstellung: Der Vorhabensträger (VHT) stellt einen Antrag zu seinem Infrastrukturprojekt über den Online-Dienst des Bundes und reicht dort alle erforderlichen Unterlagen ein.
- Behördenbeteiligung: Die Planfeststellungsbehörde informiert die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

Modul**Sachverhalt**

- Bekanntmachung und Auslegung Die Planfeststellungsbehörde informiert die Öffentlichkeit darüber, dass die Planunterlagen ausgelegt werden. Die Planunterlagen werden auf dem "Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben" veröffentlicht.
- Stellungnahmen und Einwendungen Die von dem Bauvorhaben betroffenen Personen, Organisationen und Vereinigungen können Einwendungen und Stellungnahmen online oder formlos innerhalb einer bestimmten Frist einreichen. Die eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen werden nach Ablauf der Frist an den VHT zur Gegenäußerung versendet.
- Erörterungstermin Die Einwendungen und Stellungnahmen werden erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörterungstermin informiert.
- Planänderungen des Planfeststellungsverfahrens Es kann zu Planänderungen kommen. Alle von den Änderungen betroffenen Personen werden darüber informiert. Sind Belange von Personen oder der Aufgabenbereich einer Behörde oder Vereinigung durch die Planänderungen erstmalig oder stärker als bisher betroffen, werden sie informiert. Es besteht erneut die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen einzureichen. Bei umfangreichen Planänderungen wird das Anhörungsverfahren erneut durchgeführt.
- Planfeststellungsbeschluss Alle Interessen werden durch die Planfeststellungsbehörde abgewogen und resultieren im Planfeststellungsbeschluss (PFB). PFB wird an den VHT auf dem Postweg und an Betroffene mittels Postzustellungsurkunde versendet. bei mehr als 50 notwendigen Zustellungen können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. PFB sowie die Planunterlagen werden in den betroffenen Gemeinden bekannt gemacht und ausgelegt. Die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des PFB können auch dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für 2 Wochen auf dem "Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben" veröffentlicht

Modul**Sachverhalt**

wird. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsfrist und ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal wird zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekanntgemacht.

- Klage Es kann Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss eingereicht werden.
- Bestandskräftiger Plan Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig.

Wenn Sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Stellungnahmen online einreichen:

- Rufen Sie die Internetseite des "Antrags und Beteiligungsportals für Verkehr und Offshore-Vorhaben des Bundes" auf.
- Sie melden sich als natürliche Person mit dem Personalausweis mit OnlineAusweisfunktion, dem elektronischen Aufenthaltstitel oder der europäischen eID an.
- Als juristische Person, Vereinigung, Behörde oder Träger öffentlicher Belange melden Sie sich mit Ihrem "Mein Unternehmenskonto" an.
- Sie können in einem Freifeld Ihre Einwendung beziehungsweise Stellungnahme formulieren und digital übermitteln.
- Sie können Unterlagen als PDF oder als ZIPDatei hochladen und mitsenden.
- Sie erhalten eine automatische Eingangsbestätigung.
- Alternativ können Sie das im OnlineDienst ausgefüllte Formular auch ausdrucken und per Post oder Fax an das EBA schicken.
- Das EBA prüft Ihre Unterlagen und kommt gegebenenfalls auf Sie zu, sofern Nachfragen bestehen oder weitere Unterlagen notwendig sind.

Wenn Sie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen und Stellungnahmen per Post oder Fax einreichen:

- Senden Sie Ihre Einwendung oder Stellungnahme formlos an das EBA.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. • Das EBA prüft Ihre Einreichung und meldet sich bei Ihnen, falls weitere Unterlagen notwendig sind.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer des Planfeststellungsverfahrens wird unter anderem beeinflusst durch: <ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang des Vorhabens • die Qualität der Planunterlagen • Zahl und Inhalt der Einwendungen und Stellungnahmen • gesetzliche Verfahrensvorschriften
Frist	<p>3 Monat(e)</p> <p>Als betroffene Behörden und als Träger öffentlicher Belange erhalten Sie von der Planfeststellungsbehörde eine individuelle Frist zur Abgabe der Einwendungen, die 3 Monate nicht überschreitet.</p> <p>2 Woche(n)</p> <p>Als Einwenderin oder Einwender und als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung können Sie in der Regel bis 2 Wochen nach Ende der Auslegung der Planunterlagen Ihre Einwendungen und Stellungnahmen einreichen.</p> <p>4 Woche(n)</p> <p>Als Einwenderin oder Einwender und als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen können Sie bis 4 Wochen nach Ende der Auslegung der Planunterlagen Ihre Einwendungen und Stellungnahmen einreichen, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Sie können die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat auf dem "Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben" einsehen.</p>
weiterführende Informationen	https://www.eba.bund.de/planfeststellung https://www.eba.bund.de/faq-planfeststellung https://www.eba.bund.de/faq-online-konsultation https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • zu Betriebsanlagen einer Eisenbahn zählen zum Beispiel: Schienenwege Ingenieurbauwerke wie zum Beispiel Brücken Tunnel Durchlässe Erdbauwerke wie

Modul**Sachverhalt**

zum Beispiel: Dämme Einschnitte Böschungen Signal-, Sicherungs- und Telekommunikationsanlagen Bahnhöfe Haltepunkte

- Planungsunterlagen für Bauvorhaben werden einen Monat öffentlich ausgelegt
- Einwendungen: können von Personen, Organisationen und Unternehmen eingereicht werden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden
- Stellungnahmen: können von Vereinigungen oder Trägern öffentlicher Belange eingereicht werden, deren Aufgabenkreis durch das Vorhaben berührt ist

Ansprechpunkt**Zuständige Stelle****Formulare****Ursprungsportal**

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Planfeststellung bei Bauvorhaben der Eisenbahn des Bundes Anhörung, Public participation in the planning approval process for federal railroad construction projects Consultation